



- Plantel B**  
Textliche Festsetzungen
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauNVO)
  - In den allgemeinen Wohngebieten (WA § 4 BauNVO) werden die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Nutzungen auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.
  - In den Mischgebieten (MI § 6 BauNVO) sind die nach § 6 Abs. 2 allgemein und nach § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Betriebe und Nutzungen, die der gewerblichen Betätigung oder der sexuellen Zurschaufstellung dieser, gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO nicht zulässig.
  - Die in Mischgebieten (MI § 6 BauNVO) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 allgemein zulässigen Tankstellen sind entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
  - Im eingeschriebenen Gewerbegebiet (GE) sind nur solche, das Wohnen nicht wesentlich störende gewerblichen Nutzungen zulässig, die auch in Mischgebieten (MI § 6 BauNVO) zulässig sind (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
  - Die maximale Traufhöhe über der Fahrbahn wird in den allgemeinen Wohngebieten WA 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 auf 5,00 m festgelegt (§ 16 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
  - Garage- (oder Garagentor-)häuser sind in sonst anders genutzten Gebäuden gemäß § 21 a Abs. 1 BauNVO nicht auf die Geschosshöhe anzurechnen.
  - Maßnahme zum Schutz vor Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
    - Der öffentliche Fuß- und Radweg entlang des Wasserwerkgrabens und des Sölzelauflasses dient gleichzeitig als Weg zur Pflege und Bewirtschaftung des Bodens, er ist aus wasserundurchlässigen und befahrtauglichem Material, Abfallwertwert 0,8, auszuführen.
    - Für die Befestigung der Anwohnerstraßen sind im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 1-12 offener Pflasterbeläge zu verwenden.
    - Die Befestigung der Wege, Stellplätze sowie Zufahrten und anderer zu befestigender Flächen ist in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen.
    - Im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete WA 1-12 ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu belassen, mit dem Ziel der Regenwasserunterhaltung.
    - Auf der Südostseite der Planstraße 1 sind in Höhe der WA 1, WA 2 und WA 3 innerhalb der Verkehrsfläche pro 100 l/m nicht weniger als 5 Stk. Bäume der Art Spitzahorn (Acer platanoides) in möglichst gleichem Abstand als Hochstamm 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
    - Nordwestlich der Planstraße am Friedhof sind je 100 l/m nicht weniger als 7 Bäume der Art Spitzahorn (Acer platanoides) innerhalb der Verkehrsfläche im Regelabstand von 15m als Hochstamm 3 x v., Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
    - Im Einmündungsbereich der drei südlich der Planstraße 1 angrenzenden Planstraßen sind innerhalb der Verkehrsfläche jeweils zwei Bäume der Art Winterlinde (Tilia cordata "Greenspire") als Hochstamm 3 x v., mit Dk. Baumschulware, Stammumfang 16-18 cm in Form eines Baumtotes anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.
    - Innerhalb der Verkehrsfläche der drei Planstraßen sind einseitig der Fahrbahn jeweils im Außenrand bzw. auf der Ostseite pro 100 m nicht weniger als 6 Stk. Bäume der Art Winterlinde (Tilia cordata "Greenspire") als Hochstamm 3 x v., mit Dk. Baumschulware, Stammumfang 16-18 cm im Wechsel mit Stellplatzflächen anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.
    - Bei allen im Straßenraum anzupflanzenden Bäumen haben die Baumscheiben eine Mindestgröße von 6m<sup>2</sup>.
  - Bepflanzungen der privaten Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
    - Die nicht zu bebauende Fläche ist mit standortgerechten Bodendeckern zu bepflanzen. Für die nicht zu bebauenden Flächen besteht auf Grund eines nicht vorhandenen Tragschichtschwachpunktes keine Gewährleistung bezüglich der Begehbarkit. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass das Betreten dieser Fläche nicht erfolgen kann.
    - Dachflächen von Tiefgaragen sind im gesamten Planungsbereich mit einem Bodenauftrag von mindestens 80 cm zu versehen, zu begrünen und als Freifläche für die Bewohner der jeweiligen Grundstücke auszubilden und zu erhalten.
    - Auf den mit dem Gebot der Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen umgrenzten Flächen ist der Baumbestand dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gemäß der Artenliste in der Qualität Hochstamm 3 x v., Stammumfang 16-18 cm zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
    - Bepflanzung von öffentlichen Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
      - Auf der öffentlichen Grünfläche innerhalb der südöstlichen Erschließungsstraße sind 5 Laubbäume der Art Gemeine Esche (Fraxinus excelsior) in der Qualität Hochstamm 3 x v., Stammumfang 16-18 cm als Baumgruppe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
      - Auf den Stellplätzen ist für jeweils drei neuerschaffene Stellplätze ein mittelgroßer Laubbau der Qualität Hochstamm 3 x v., Stammumfang 16-18 cm gemäß Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
    - Vorkaution zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
      - Bei Bauvorhaben entlang der "Schönebecker Straße" sind zum Schutz vor Verkehrslärm an der straßenzugewandten Gebäudeseite geeignete Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen. Die Umfassungsbauweise und dabei insbesondere die Fenster (einschließlich der Rollläden und ggf. vorgesehene Lüftungseinrichtungen) zu schallschutztechnischen Maßnahmen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Raumnutzung und der Raumgeometrie nach den maßgeblichen Außenlärmpegeln auszuwählen (DIN 4109 Schallschutz im Hochbau).
      - Zum Schutz vor Gewerbelärm sind in dem MI 4 und den WA 1; 2; 3 und 9 die Außenlärmschirme und Freizeite durch eine geeignete Anordnung der Bauteile und die Konzeption der Grundrisse zu schützen. Die Umfassungsbauweise und die Fenster der Außenlärmschirme sind so auszubilden, dass ein ausreichender Schutz vor Außenlärm gewährleistet ist. Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" Abschnitt 5 ist zu beachten.
  - Sonstiges
    - Im Baugebiet GE 1 sind die mit "FSP" festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel gemäß TA Lärm 98 einzuhalten. Die Lärmkategorie der einzelnen Tätigkeiten werden durch zulässige Schallleistungen in Form von Immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln I.v.m. Teilimmissionen / Immissionspegelanteilen bestimmt. Die maßgeblichen Immissionsorte und die dort geltenden Immissionsanforderungen sind in dem durch das Büro ECO Akustik, Dr. Thomas angefertigten schallschutztechnischen Gutachten genannt (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO)
    - Die für Aufschüttungen festgesetzte Fläche ist bezüglich dem Bodenaufbau so herzustellen, dass sie den Bedingungen entspricht, die für eine Bebauung erforderlich sind.

Kartengrundlage: Topographisches Stadtkartenwerk der Landeshauptstadt Magdeburg.  
 Maßstab: 1:1000  
 Stand (Monat, Jahr): 09/00  
 Liegenheitskarte des LVermGeo.  
 Gemeinde: Magdeburg  
 Gemarkung: Magdeburg  
 Flur: 440, 756  
 Maßstab: 1:1000  
 Stand (Monat, Jahr): 09/00  
 Verflechtungserlaubnis gemäß § 13 Abs. 2 und 5 VermGeoG LSA

**PLANTEIL A**  
PLANZEICHENERKLÄRUNG  
(gemäß § 2 PlanZVO vom 18.12.1990)

- I. Festsetzung**  
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Allgemeine Wohngebiete
  - Mischgebiete
  - Gewerbegebiete
- Maße der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- Beinträchtigung durch Verkehrslärm
  - Anzahl der Vollgeschosse als Höchstzahl
  - Schallleistungspegel, flächenbezogen je m<sup>2</sup> als Höchstgrenze
  - Bauweise
  - Grundflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- offene Bauweise
  - geschlossene Bauweise

- Baulinie**
- Baugrenze
  - Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Hausgruppen zulässig
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie
  - öffentliche Straßenverkehrsflächen
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - öffentliche Parkfläche
  - Fußgängerbereich
  - Verkehrsberuhigter Bereich
- Flächen für Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 + Abs. 4, 5, 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
- Gas
  - Elektrizität
  - Wertstoffcontainer
  - Regenwasserrückhaltebecken
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- öffentlich
  - privat
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)
- Anpflanzen: Bäume
  - Erhaltung: Bäume
  - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Carports
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Freihaltezonen an Wendeanlagen

- Flächen für Aufschüttungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA)
- II. Nachrichtliche Übernahme**  
Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Höhepunkt des Deutschen Hauptbahnetzes
  - Baudenkmal
  - Gasochdruckleitung GHD 400, unterirdisch
  - Überverlegung ist vorgesehen
  - Überschwemmungsgebiet
  - Wasserflächen
  - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
  - Gewässerschonstreifen (5m)
  - geschützter Landschaftsbestandteil gem § 23 NatSchG LSA
  - Biotope gem. § 30 NatSchG LSA

Integrierte örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wasserwerk Buckau" gem. § 90 BauO LSA

- 1. Geltungsbereich**
- Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen gilt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wasserwerk Buckau".
  - Die örtliche Bauvorschrift regelt die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und die Einfriedungen.
- 2. Einfriedung**
- Die Straße zugewandte Einfriedungen von Grundstücksanlagen sind als Hecken- bzw. Strauchpflanzungen zu gestalten. Dabei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, ggf. ist die Kombination mit einem Drahtgitterzaun möglich.
- 3. Ordnungsvorgaben**
- Ordnungsvorgaben handelt nach § 6 Abs. 7 GO LSA wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 1 - 5 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2500 € geahndet werden.

**Hinweise**

In den Bereichen entlang der Schönebecker Straße ist mit erhöhten Schallimmissionen durch Straßenverkehr und in dem MI 4 und den WA 1; 2; 3 und 9 mit erhöhten Schallimmissionen durch Gewerbelärm zu rechnen. Die zu erwartenden maßgeblichen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind im Planteil A dargestellt und in der Anlage 5 des durch das Ingenieurbüro ECO Akustik, Barleben erarbeiteten schallschutztechnischen Gutachtens vom 10.07.2002 sowie in der Begründung zu diesem Bebauungsplan, 4 beschrieben. Das schallschutztechnische Gutachten kann im Planungsbüro der Landeshauptstadt Magdeburg eingesehen werden. Der Nachweis der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großstäucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Stadt Magdeburg - Baumschutzsatzung vom 29.07.1983, ist zu beachten.

Maßnahmen an Kulturdenkmälern sind gem. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Im gesamten Planteil ist mit Bombenblindgängern zu rechnen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst LSA zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen erfolgen können.

Die im Plan ausgewiesene von der Bebauung freizuhalten Fläche ist der Sukzession zu überlassen.

Das gemäß § 30 NatSchG LSA besonders geschützte Biotop "Auwaldartige Gehölz Buckau" ist mit der darin vorkommenden geschützten Art Eisvogel (Alcedo atthis) im Bestand zu erhalten.

Die im Bereich des denkmalgeschützten Feinfiltrationsgebäudes vorkommende geschützte Art Franzenfledermaus (Myotis nattereri) ist zu erhalten.

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. über die bereits gutachterlich nachgewiesenen Auffälligkeiten hinaus weitere Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farb- und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unangefordert zu informieren (Tel.: 540-2715).

Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich Die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Grundlage für Anpflanzungen ist entsprechend den Vorgaben des § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) auszuführen, sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.

**Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gemäß § 94 WVG LSA sind entlang des Wasserwerkgrabens und der Sölze die Gewässerschonstreifen in einer Breite von 5m ab Böschungsoberkante freizuhalten. Im Einzelfall kann die Wasserbehörde Ausnahmen zulassen.

Die Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom AG quer das Plantgebiet von Nord nach Süd in einer Höhe von 103 m ü. NN. Die Höhenangaben darf weder durch Baufahrzeuge noch durch Bauwerke überschritten werden.

Im Plantgebiet befindet sich ein Höhenfestpunkt des Deutschen Hauptbahnetzes NvP 3835 - 2010, deren Erhalt zu sichern ist.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 888), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 12.04.2006 diesen Bebauungsplan Nr. 460-1 "Wasserwerk Buckau", bestehend aus der Planzeichnung (Plantel A) und dem Text (Plantel B) sowie der nebenstehenden integrierten örtlichen Bauvorschrift gemäß § 90 BauO LSA in der Fassung vom 09.02.2001 (BauO LSA Nr. 1) in Satzung beschlossen.

Magdeburg, den 14.04.2006

Oberbürgermeister: [Signature]

Bürgermeister: [Signature]

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenheitskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit dem im Liegenheitskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.

Magdeburg, den 16.07.2006

i.H. v. [Signature]

LVermGeo / Öpflmng / Stadtvermessung

Verfahren gemäß § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 460-1 nach der seit dem 14.03.1989 bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung des BauGB abgeschlossen.

Magdeburg, den 19.04.2006

Bürgermeister: [Signature]

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 05.10.2000 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 460-1 "Wasserwerk Buckau" mit integrierter örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 28.11.2000 über das Amtsblatt Nr. 127 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 19.01.2006

Bürgermeister: [Signature]

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Unterrichtung am 15.11.2001 durchgeführt worden. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Magdeburg, den 19.04.2006

Bürgermeister: [Signature]

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 erfolgt.

Magdeburg, den 19.04.2006

Bürgermeister: [Signature]

**Landeshauptstadt Magdeburg**  
Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 460-1  
WASSERWERK - BUCKAU  
mit integrierter örtlicher Bauvorschrift

Stand: August 2005

Maßstab: 1 : 1 000

Stadtplanungsamt Magdeburg  
AKZ: 64, 42, 13  
Auftrags-Nr.: [Signature]  
Ausf.-Nr.: 05.02.06  
M/04

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.10.2000 und vom 22.10.2001 gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Magdeburg, den 19.04.2006

Bürgermeister: [Signature]

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 02.07.2003 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 460-1 "Wasserwerk Buckau" mit integrierter örtlicher Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Magdeburg, den 13.01.2006

Bürgermeister: [Signature]

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird nicht durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 460-1 mit integrierter örtlicher Bauvorschrift und der Begründung haben vom 02.09.2003 bis 02.10.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.09.2003 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 13.01.2006

Bürgermeister: [Signature]

Nach Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 12.04.2006 den Bebauungsplan Nr. 460-1 mit integrierter örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Magdeburg, den 19.04.2006

Bürgermeister: [Signature]

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 460-1 "Wasserwerk Buckau" mit integrierter örtlicher Bauvorschrift bestehend aus der Planzeichnung (Plantel A) und dem Text (Plantel B) in der Fassung vom 07.2005 wird hiermit ausgefertigt. Magdeburg, den 19.04.2006

Bürgermeister: [Signature]

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 460-1 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 460-1 "Wasserwerk Buckau" mit integrierter örtlicher Bauvorschrift ist damit in Kraft getreten. Magdeburg, den 15.02.2006

Stadtplanungsamt

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplans Nr. 460-1 übereinstimmt. Magdeburg, den 15.02.2006

Stadtplanungsamt

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB beschriebenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden. Magdeburg, den 26.04.2006

Stadtplanungsamt

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden. Magdeburg, den [Signature]

Stadtplanungsamt

